

# **BStGer RR.2010.185 vom 31. Januar 2011**

Bundesstrafgericht, 2011-01-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_RR.2010.185](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2010.185)

FR: TPF RR.2010.185 du 31 janvier 2011

IT: TPF RR.2010.185 del 31 gennaio 2011

## **Regeste**

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Ungarn. Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG).

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Für die Rechtshilfe zwischen der Schweiz und Ungarn sind in erster Linie die Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (EUeR; SR 0.351.1), dem beide Staaten beigetreten sind, sowie die Bestimmungen der Art. 48 ff. des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Schengener Durchführungsübereinkommen, SDÜ; ABl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19 - 62) massgebend. Zusätzlich kann das von beiden Ländern ratifizierte Übereinkommen vom 8. November 1990 über Geldwäscherei sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (GwUe; SR 0.311.53) zur Anwendung gelangen.

### **E. 1.2**

Soweit das Staatsvertragsrecht bestimmte Fragen nicht abschliessend regelt, gelangt das schweizerische Landesrecht zur Anwendung, namentlich das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG; SR 351.1) und die Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSV; SR 351.11). Das innerstaatliche Recht gilt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann, wenn dieses geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (BGE 129 II 462 E. 1.1 S. 464 m.w.H.). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 123 II 595 E. 7c; Urteile des Bundesgerichts 1A.172/2006 und 1A.206/2006 vom 7. November 2006, E. 1.3).

### **E. 2.1**

Beim angefochtenen Entscheid handelt es sich um eine Schlussverfügung der ausführenden kantonalen Behörde, gegen welche innert 30 Tagen ab der schriftlichen Mitteilung bei der II. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden kann (Art. 80e Abs. 1 i.V.m. Art. 80k IRSG; Art. 37 Abs. 2 lit. a des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes [Strafbehördenorga-

- 4 -

nisationsgesetz, StBOG; SR 173.71] in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 des Organisationsreglements für das Bundesstrafgericht vom 31. August 2010 [Organisationsreglement BStGer, BStGerOG; SR 173.713.161]). Zur Beschwerdeführung ist berechtigt, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 80h lit. b IRSG).

Personen, gegen die sich das ausländische Strafverfahren richtet, sind unter denselben Bedingungen beschwerdelegitimiert (Art. 21 Abs. 3 IRSG).

### **E. 2.2**

Der Beschwerdeführer ist als Inhaber des von der angefochtenen Schlussverfügung betroffenen Kontos bei der E. AG im Sinne von Art. 80h lit. b IRSG i.V.m. Art. 9a lit. a IRSV zur Beschwerde legitimiert. Die Beschwerde wurde sodann fristgerecht gemäss Art. 80k IRSG eingereicht, weshalb darauf einzutreten ist.

### **E. 3.1**

Der Beschwerdeführer rügt zunächst, die Sachverhaltsschilderung im Rechtshilfeersuchen sei offenkundig ungenügend, unverständlich und widersprüchlich, was die Prüfung der beidseitigen Strafbarkeit verunmögliche (act. 1 S. 3). Dass der Sachverhalt völlig unklar bleibe, ergebe sich auch aus der angefochtenen Verfügung. Die Sachverhaltszusammenfassung bleibe völlig vage und entspreche nicht dem Standard der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (act. 1. S. 8). In Bezug auf den ersten Sachverhaltsvorwurf (der Privatbestechung) bringt der Beschwerdeführer konkret vor, dass aus dem Rechtshilfeersuchen nicht hervorgehe, an wen die Lieferungen von PVC-Pulver durch die F. AG gegangen seien. Offen sei auch, von wem die Gelder letztlich stammen würden (act. 1 S. 7).

Unter dem Titel doppelte Strafbarkeit wendet der Beschwerdeführer hinsichtlich des Vorwurfs der Privatbestechung (erster Sachverhaltsvorwurf) ein, dass in keiner Weise klar sei, welchem Zweck die geschilderten Zahlungen gedient haben sollen. Es bleibe offen, in welcher Rolle der Beschwerdeführer aufgetreten sein soll. Geschildert werde einzig, die Beschuldigten hätten Geld bekommen und A. sei Logistikverantwortlicher bei der G. AG gewesen. Dies reiche für sich allein nicht aus, eine Strafbarkeit im Lichte von Art. 23 und 4a des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 19. Dezember 1986 (UWG; SR 241) zu begründen. Abschliessend hält der Beschwerdeführer fest, dass eine Tathandlung im Sinne der Privatbestechung nicht geschildert werde (act. 1 S. 8 ff., S. 10).

### **E. 3.2**

Das Rechtshilfeersuchen muss insbesondere Angaben über den Gegenstand und den Grund des Ersuchens enthalten (Art. 14 Ziff. 1 lit. b EUeR).

- 5 -

Ausserdem muss das Ersuchen in Fällen wie dem vorliegenden die strafbare Handlung bezeichnen und eine kurze Darstellung des Sachverhalts enthalten (Art. 14 Ziff. 2 EUeR). Art. 28 Abs. 2 und 3 IRSG i.V.m. Art. 10 IRSV und Art. 27 Ziff. 1 GwUe stellen entsprechende Anforderungen an das Rechtshilfeersuchen. Diese Angaben müssen der ersuchten Behörde die Prüfung erlauben, ob die doppelte Strafbarkeit gegeben ist (vgl. Art. 5 Ziff. 1 lit. a EUeR; infra E. 5), ob die Handlungen wegen denen um Rechtshilfe ersucht wird, nicht politische oder fiskalische Delikte darstellen (Art. 2 lit. a EUeR) und ob der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gewahrt wird (BGE 129 II 97 E. 3.1 S. 98 m.w.H.).

### **E. 3.3**

Die Rechtsprechung stellt an die Schilderung des Sachverhalts im Rechtshilfeersuchen keine hohen Anforderungen. Von den Behörden des ersuchenden Staates kann nicht verlangt werden, dass sie den Sachverhalt, der Gegenstand des hängigen Strafverfahrens

bildet, bereits lückenlos und völlig widerspruchsfrei darstellen. Das wäre mit dem Sinn und Zweck des Rechtshilfeverfahrens nicht vereinbar, ersucht doch ein Staat einen anderen gerade deswegen um Unterstützung, damit er die bisher im Dunkeln gebliebenen Punkte aufgrund von Beweismitteln, die sich im ersuchten Staat befinden, klären kann. Es reicht daher aus, wenn die Angaben im Rechtshilfeersuchen den schweizerischen Behörden ermöglichen zu prüfen, ob ausreichend konkrete Verdachtsgründe für eine rechtshilfefähige Straftat vorliegen, ob Verweigerungsgründe gegeben sind bzw. in welchem Umfang dem Begehren allenfalls entsprochen werden muss. Es kann auch nicht verlangt werden, dass die ersuchende Behörde die Tatvorwürfe bereits abschliessend mit Beweisen belegt. Der Rechtshilferichter hat weder Tat- noch Schuldfragen zu prüfen und grundsätzlich auch keine Beweiswürdigung vorzunehmen, sondern ist vielmehr an die Sachdarstellung im Ersuchen gebunden, soweit sie nicht durch offensichtliche Fehler, Lücken oder Widersprüche sofort entkräftet wird (vgl. BGE 132 II 81 E. 2.1 S. 85 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 1A.90/2006 vom 30. August 2006, E. 2.1; TPF 2007 150 E. 3.2.4).

### **E. 3.4**

Die Vertragsparteien des EUeR können sich das Recht vorbehalten, die Erledigung von Ersuchen um Durchsuchung oder Beschlagnahme der Bedingung zu unterwerfen, dass die dem Ersuchen zugrunde liegende strafbare Handlung sowohl nach dem Recht des ersuchenden als auch nach dem des ersuchten Staates strafbar ist (Art. 5 Ziff. 1 lit. a EUeR). Die Schweiz hat für die Vollziehung von Rechtshilfeersuchen, mit welchen Zwangsmassnahmen beantragt werden, einen entsprechenden Vorbehalt angebracht. Art. 64 Abs. 1 IRSG bestimmt für die akzessorische Rechtshilfe, dass prozessuale Zwangsmassnahmen nur angewendet werden dürfen,

- 6 -

wenn aus der Sachverhaltsdarstellung im Ersuchen hervorgeht, dass die im Ausland verfolgte Handlung die objektiven Merkmale eines nach schweizerischem Recht strafbaren Tatbestandes aufweist (vgl. auch Art. 18 Ziff. 1 lit. f GwUe). Vorbehältlich Fälle offensichtlichen Missbrauchs ist die Strafbarkeit nach dem Recht des ersuchenden Staates somit in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 IRSG grundsätzlich nicht zu prüfen. Der Vorbehalt der Schweiz zum EUeR ist im gleichen Sinne auszulegen (BGE 116 Ib 89 E. 3c/aa S. 94 mit Hinweisen; Urteile des Bundesgerichts 1A.7/2007 vom 3. Juli 2007, E. 6.1; 1A.3/2006 vom 6. Februar 2006, E. 6.1; 1A.283/2005 vom 1. Februar 2006, E. 3.3; 1A.80/2006 vom 30. Juni 2006, E. 2.2; ROBERT ZIMMERMANN, *La coopération judiciaire internationale en matière pénale*, 3. Aufl., Bern 2009, N. 583 S. 536 f.).

### **E. 3.5**

Für die Frage der beidseitigen Strafbarkeit nach schweizerischem Recht ist der im Ersuchen dargelegte Sachverhalt so zu subsumieren, wie wenn die Schweiz wegen des analogen Sachverhalts ein Strafverfahren eingeleitet hätte und zu prüfen, ob die Tatbestandsmerkmale einer schweizerischen Strafnorm erfüllt wären (vgl. BGE 132 II 81 E. 2.7.2 S. 90; 129 II 462 E. 4.4 S. 465; Urteil des Bundesgerichts 1A.125/2006 vom 10. August 2006, E. 2.1, je m.w.H.; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 583 S. 536 f.). Für die Bejahung der doppelten Strafbarkeit genügt es, wenn der im Rechtshilfeersuchen geschilderte Sachverhalt unter einen Straftatbestand des schweizerischen Rechts subsumiert werden kann. Es braucht nicht geprüft zu werden, ob darüber hinaus noch weitere

Tatbestände erfüllt sein könnten (vgl. BGE 129 II 462 E. 4.6 S. 466; Urteile des Bundesgerichts 1A.44/2007 vom 7. Juni 2007, E. 6.2; 1C.138/2007 vom 17. Juli 2007, E. 2.3.2).

### **E. 3.6**

In der Schweiz ist die Strafbarkeit der Privatbestechung in Art. 23 i.V.m. Art. 4a UWG geregelt. Gemäss Art. 4a Abs. 1 lit. b UWG handelt unlauter, wer als Arbeitnehmer, als Gesellschafter, als Beauftragter oder als andere Hilfsperson eines Dritten im privaten Sektor im Zusammenhang mit seiner dienstlichen oder geschäftlichen Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung für sich oder einen Dritten einen nicht gebührenden Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt. Keine nicht gebührenden Vorteile sind vertraglich vom Dritten genehmigte sowie geringfügige, sozial übliche Vorteile (Art. 4a Abs. 2 UWG). Wer vorsätzlich unlauteren Wettbewerb nach Art. 4a UWG begeht, wird auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 23 Abs. 1 UWG).

### **E. 3.7**

Das ungarische Rechtshilfeersuchen vom 10. März 2010 enthält insgesamt sechs Sachverhaltsvorwürfe (Verfahrensakten Staatsanwaltschaft, Urk. 2).

- 7 -

Da die Beweiserhebungen und Beweismittelherausgaben für mehrere Sachverhalte gemeinsam erfolgten, genügt es für die Gewährung der Rechtshilfe vorliegend, wenn einer der im Ersuchen dargelegten Sachverhalte den Anforderung von Art. 14 Ziff. 2 EUeR genügt und sich dieser unter einen schweizerischen Straftatbestand subsumieren lässt, sofern die weiteren Rechtshilfevoraussetzungen erfüllt sind.

### **E. 3.8**

Gemäss dem ersten Sachverhaltsvorwurf sollen der Beschwerdeführer in seiner Funktion als Hauptabteilungsleiter für Logistik und B. in seiner Funktion als Gruppen- und Ressortleiter der in Ungarn domizilierten G. AG unter dringendem Verdacht stehen, unter anderem ab dem Jahre 2005 von der F. AG bzw. dessen Vertreter C. unberechtigterweise Geldleistungen gefordert und im Gegenzug die Absicherung der Lieferaufträge zugesichert zu haben. So soll C. für das von seinem Transportunternehmen ausgelieferte PVC-Material pro Tonne EUR 2.00 zusätzlich und so insgesamt EUR 60'000.-- an B. und A. übergeben haben (Verfahrensakten Staatsanwaltschaft, Urk. 2 S. 2 f.).

### **E. 3.9**

Diese Sachdarstellung im Rechtshilfeersuchen genügt den gesetzlichen Anforderungen von Art. 14 Ziff. 2 EUeR ohne weiteres. Inwiefern diese Sachverhaltsangaben ungenügend, unverständlich und widersprüchlich sein sollen, ist nicht ersichtlich. Wie sich aus den nachfolgenden Erwägungen zeigen wird, erlauben die angeführten Angaben der ersuchenden Behörde die Prüfung, ob die doppelte Strafbarkeit gegeben ist. Unter diesem Blickwinkel betrachtet, ist entgegen der Annahme des Beschwerdeführers nicht relevant, an wen die Lieferungen von PVC-Pulver durch die F. AG gegangen seien oder von wem die Gelder letztlich stammen würden. Die Beschwerde erweist sich nach dem Gesagten mit Bezug auf die gerügte mangelnde Sachverhaltsdarstellung als unbegründet.

### **E. 3.10**

Gemäss dem Rechtshilfeersuchen sollen der Beschwerdeführer in seiner Funktion als Hauptabteilungsleiter für Logistik und B. in seiner Funktion als Gruppen- und Ressortleiter der G. AG ab dem Jahre 2005 von der F. AG bzw. dessen Vertreter D. unberechtigterweise Geldleistungen gefordert und im Gegenzug die Absicherung der Lieferaufträge zugesichert haben. In diesem Rahmen habe C. konkret zusätzlich insgesamt EUR 60'000.-- an B. und den Beschwerdeführer übergeben. Das dem Beschwerdeführer und B. vorgeworfene Verhalten würde den Tatbestand von Art. 23 i.V.m. Art. 4a Abs. 1 lit. b UWG erfüllen. Alle Tatbestandsmerkmale der Privatbestechung sind im Einzelnen diesem Sachverhalt entgegen den Einwänden des Beschwerdeführers (act. 1 S. 10) zu entnehmen. Das Rechtshilfeersuchen der beidseitigen Strafbarkeit ist damit gegeben.

- 8 -

Soweit der Beschwerdeführer tatsächlich rügen wollte, die Staatsanwaltschaft habe nicht weiter geprüft, ob allenfalls auch Geldwäscherei gegeben sein könnte, ist er auf seine eigenen Ausführungen in der Beschwerdeschrift zu verweisen (act. 1 S. 7 f.). Darin erkennt er richtig, dass es unter dem Blickwinkel der beidseitigen Strafbarkeit genügt, wenn ein Straftatbestand nach schweizerischem Recht gegeben ist, wäre die geschilderte Tat in der Schweiz begangen worden (s.o.). Eine allenfalls dahingehende Rüge seitens des Beschwerdeführers ginge deshalb fehl. Die Rüge der fehlenden doppelten Strafbarkeit ist nach dem Gesagten ebenfalls als unbegründet abzuweisen.

#### **E. 4.1**

In einem letzten Punkt wird eine Verletzung des Verhältnismässigkeitsprinzips gerügt, da das Rechtshilfeersuchen keinen Zusammenhang zwischen dem Sachverhalt und der Schweiz herstelle (act. 1 S. 10). Es werde mit keinem Wort dargetan, dass irgendwelche Bankbeziehungen in der Schweiz mit den in Ungarn verfolgten Straftaten in Verbindung stehen könnten. Das Rechtshilfeersuchen erscheine deshalb als unzulässige „fishing expedition“ (a.a.O.). Zudem seien die erhobenen Bankunterlagen in keiner Weise geeignet, den geltend gemachten Tatverdacht zu stützen (act. 1 S. 11).

#### **E. 4.2**

Rechtshilfemassnahmen haben generell dem Prinzip der Verhältnismässigkeit zu genügen (ZIMMERMANN, a.a.O., S. 669 f., N. 715 mit Verweisen auf die Rechtsprechung; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2007.64 vom 3. September 2007, E. 3.2). Die akzessorische Rechtshilfe ist nur zulässig, soweit sie für ein Verfahren in strafrechtlichen Angelegenheiten im Ausland erforderlich erscheint oder dem Beibringen der Beute dient (vgl. Art. 63 Abs. 1 IRSG). Die internationale Zusammenarbeit kann nur abgelehnt werden, wenn die verlangten Unterlagen mit der verfolgten Straftat in keinem Zusammenhang stehen und offensichtlich ungeeignet sind, die Untersuchung voranzutreiben, so dass das Ersuchen nur als Vorwand für eine unzulässige Beweisausforschung („fishing expedition“) erscheint. Da der ersuchte Staat im Allgemeinen nicht über die Mittel verfügt, die es ihm erlauben würden, sich über die Zweckmässigkeit bestimmter Beweise im ausländischen Verfahren auszusprechen, hat er insoweit die Würdigung der mit der Untersuchung befassten Behörde nicht durch seine eigene zu ersetzen und ist verpflichtet, dem ersuchenden Staat alle diejenigen Aktenstücke zu übermitteln, die sich auf den im Rechtshilfeersuchen dargelegten Sachverhalt beziehen können (sog. potentielle Erheblichkeit). Nicht zulässig ist es, den ausländischen Behörden nur diejenigen Unterlagen zu über-

lassen, die den im Rechtshilfeersuchen festgestellten Sachverhalt mit Sicherheit beweisen (zum Ganzen BGE 122 II 367 E. 2c S. 371; 121 II 241 E. 3a S. 242 f.; Urteile des Bundesgerichts 1A.115/2000 vom 16. Juni 2000, E. 2a; 1A.182/2001 vom 26. März 2002, E. 4.2; 1A.234/2005 vom 31. Januar 2006, E. 3.2; 1A.270/2006 vom 13. März 2007, E. 3; Entscheidung des Bundesstrafgerichts RR.2007.24 vom 8. Mai 2007, E. 4.1; RR.2007.90 vom 26. September 2007, E. 7.2). Zielt das Rechtshilfeersuchen auf die Ermittlung ab, auf welchem Weg Geldmittel mutmasslich strafbarer Herkunft verschoben worden sind, so sind die Behörden des ersuchenden Staates grundsätzlich über alle Transaktionen zu informieren, die von Gesellschaften und über Konten getätigt worden sind, welche in die Angelegenheit verwickelt sind (BGE 121 II 241 E. 3c S. 244; Urteile des Bundesgerichts 1A.7/2007 vom 3. Juli 2007, E. 7.2; 1A.79/2005 vom 27. April 2005, E. 4.1). Die ersuchte Rechtshilfebehörde muss aufzeigen, dass zwischen den von der Rechtshilfe betroffenen Unterlagen und dem Gegenstand der Strafuntersuchung ein ausreichender Sachzusammenhang besteht und diejenigen Akten ausscheiden, bezüglich welcher die Rechtshilfe nicht zulässig ist (BGE 122 II 367 E. 2c S. 371).

Es ist allerdings auch Sache des von der Rechtshilfemassnahme Betroffenen, klar und genau aufzuzeigen, inwiefern die zu übermittelnden Unterlagen und Auskünfte den Rahmen des Ersuchens überschreiten oder für das ausländische Verfahren von keinerlei Interesse sein sollen (BGE 122 II 367 E. 2c S. 371 f.). Er hat die Obliegenheit, schon im Stadium der Ausführung des Ersuchens (bzw. der erstinstanzlichen Rechtshilfeverfügung) an der sachgerechten Ausscheidung beschlagnahmter Dokumente nötigenfalls mitzuwirken, allfällige Einwände gegen die Weiterleitung einzelner Aktenstücke (bzw. Passagen daraus), welche für die Strafuntersuchung offensichtlich entbehrlich sind, im Rahmen seiner Parteirechte gegenüber der ausführenden Behörde rechtzeitig und konkret darzulegen und diese Einwände auch ausreichend zu begründen. Dies gilt besonders bei einer komplexen Untersuchung mit zahlreichen Akten. Die Beschwerdeinstanz forscht nicht von sich aus nach Aktenstücken, die im ausländischen Verfahren (mit Sicherheit) nicht erheblich sein könnten (BGE 130 II 14 E. 4.3 S. 16; 126 II 258 E. 9b/aa S. 262; Urteile des Bundesgerichts 1A.223/2006 vom 2. April 2007, E. 4.1, sowie 1A.184/2004 vom 22. April 2005, E. 3.1).

Ob der Beschwerdeführer vorliegend allerdings überhaupt die Gelegenheit hatte, dieser Obliegenheit nachzukommen, kann im Lichte der nachfolgenden Erwägungen offen bleiben.

#### **E. 4.3**

Nach dem vierten Sachverhaltsvorwurf sollen der Beschwerdeführer und B. unter Mitwirkung von D. u.a. die aus dem ersten Sachverhaltsvorwurf stammenden Geldmittel auf einem ausländischen Bankkonto zwecks Verschleierung deponiert haben (Verfahrensakten Staatsanwaltschaft, Urk. 2 S. 6). Vor diesem Hintergrund verlangen die ungarischen Behörden die Bankunterlagen des im Rechtshilfeersuchen genau bezeichneten Kontos des Beschwerdeführers bei der E. AG. Ein Sachzusammenhang zwischen der Strafuntersuchung im Ausland und den zu übermittelnden Bankunterlagen ist damit ausreichend dargetan. Diese betreffen den konkret unter Verdacht stehenden Beschwerdeführer und sind potentiell geeignet, mögliche Geldflüsse im Zusammenhang

mit dem im Rechtshilfeersuchen geschilder- ten Sachverhalt aufzudecken. Die ersuchende Behörde hat denn auch ausdrücklich um Übermittlung der Bankunterlagen betreffend dieses Konto des Beschwerdeführers ersucht. Unter den gegebenen Umständen kann mit Bezug auf dieses Konto jedenfalls von einer „fishing expedition“ keine Rede sein. Soweit der Beschwerdeführer einwendet, die strittigen Bankun- terlagen seien in keiner Weise geeignet, den geltend gemachten Tatver- dacht zu stützen, verkennt er, dass es nicht zulässig ist, den ausländischen Behörden nur diejenige Unterlagen zu überlassen, die den im Rechtshilfe- ersuchen festgestellten Sachverhalt mit Sicherheit beweisen. Die zu über- mittelnden Unterlagen sind als potentiell relevant zu bezeichnen, um dar- aus Rückschlüsse be- aber auch entlastender Natur über das dem Be- schwerdeführer angelastete Verhalten zu ziehen. Die Herausgabe der Bankunterlagen ist nach dem Gesagten im verfügbaren Umfang zulässig.

#### **E. 5**

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerde in ihrer Gesamtheit als unbegründet abzuweisen ist.

#### **E. 6**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kosten- pflichtig (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG). Für die Berechnung der Gerichtsgebühr gelangt gemäss Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG das Reglement des Bundesstrafgerichts über die Kos- ten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren vom 31. Au- gust 2010 (BStKR; SR 173.713.162) zur Anwendung (vgl. auch Art. 22 Abs. 3 BStKR). Die Gerichtsgebühr ist vorliegend auf Fr. 5'000.-- festzu- setzen (vgl. Art. 8 des Reglements), unter Anrechnung des geleisteten Kos- tenvorschusses in der gleichen Höhe.

- 11 -

Demnach erkennt die II. Beschwerdekammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.